Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 62 (1953)

Heft: 8

Artikel: Über die Verwendung der Blutgruppen zur Klärung von

Abstammungsfragen

Autor: Hässig, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-975755

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kurzen Dauer — lange Kurse schrecken oft Hausfrauen und Mütter ab — ermöglichte uns der Kurs, alles zu erkennen und zu lernen, was für die Pflege eines erkrankten Familiengliedes notwendig und zweckdienlich sein kann. Ich möchte diesen Kurs aufs wärmste empfehlen und möchte wünschen, dass noch viele Hausfrauen daraus werden Nutzen ziehen können.»

Die Frau eines Lehrers, die selbst Lehrerin war:

«Als dreissigjährige Frau und Mutter von vier Kindern habe ich mit grossem Interesse und Gewinn einen solchen Kurs besucht und finde, dass er in allen Teilen gerade das ist, was eine Hausfrau nötig hat. Unter der vorzüglichen Leitung unserer Schwester Hanni lernten wir in kürzester Zeit so vieles in Theorie und Praxis, auch die Anwendung einfacher Hilfsmittel, die man stets zur Hand hat, dass ich ganz begeistert bin und nur wünschen möchte, dass jeder Schweizer Frau die Gelegenheit geboten würde, einen solchen Kurs zu besuchen.»

Präsidentin des Frauenvereins, Frau des Notars:

«Das war nun einmal ein praktischer Kurs. Das ist der einzige Kurs, von dem ich sagen kann, dass ich hundertprozentig befriedigt bin. Gerade das brauchen wir im Alltag.»

Die Frau eines Sekundarlehrers:

«In diesen kurzen Abendstunden haben wir in

ein Gebiet Einblick erhalten, das unbedingt zu unseren Hausfrauen- und Mutteraufgaben gehört. Mit der nötigen Ruhe und Sicherheit werden wir in Zukunft Krankenpflege im Haus übernehmen können.»

Eine Geschäftsfrau, über 50 Jahre alt:

«Sehr schätzenswert ist überdies, dass dieser Kurs, infolge seiner Kürze, auch von schwer abkömmlichen Haus- und Geschäftsfrauen besucht werden kann und dass auch ältere Frauen — die sonst nur ungern noch an Kursen teilnehmen — sich darin wohl und am Platze fühlen.»

Eine andere Geschäftsfrau:

«Ist es nicht wichtig, dass auch den Haus- und Geschäftsfrauen, die unmöglich die langfristigen Kurse besuchen können, die Möglichkeit geboten wird, sich im häuslichen Pflegen weiterzubilden?»

Eine Krankenschwester:

«Dieser Kurs war für mich nicht allein in seiner Gesamtheit interessant, sondern reich an verschiedenen neuen Kenntnisvermittlungen... Die Hygiene und Krankenpflege sind im täglichen Leben so wichtig, dass es nicht überflüssig wäre, einen solchen Kurs nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande abzuhalten. Dies sollte zum Jahresprogramm des Schweizerischen Roten Kreuzes gehören.

Fortsetzung auf Seite 18.

Ueber die Verwendung der Blutgruppen zur Klärung von Abstammungsfragen

Von Dr. med. A. Hässig

Im Rahmen der Rhesusforschung sind während der letzten Jahre zahlreiche neue Blutfaktoren bekannt geworden. Wir kennen heute neun voneinander unabhängige Blutgruppensysteme, deren Blutgruppenmerkmale zu mehr als einer Million verschiedener Kombinationen zusammengefügt werden können. Durch diese Untersuchungen ist es gelungen, jedes einzelne Individuum an Hand seiner Blutgruppenmerkmale in einer Art zu charakterisieren, die derzeit nur noch vom Fingerabdruck übertroffen wird.

Glücklicherweise haben diese vor kurzem entdeckten Blutgruppenmerkmale bei Bluttransfusionen nur eine verhältnismässig untergeordnete Bedeutung. Hätten sie zum Beispiel dieselbe Bedeutung wie die klassischen Blutgruppen A, B, O und AB oder der Rhesusfaktor D, müsste jeder Blutspendedienst kapitulieren, da die verbreitetste Blutfaktorenkombination nur bei rund 2 % unserer Bevölkerung identisch ist. Bei Berücksichtigung all dieser neu entdeckten Blutfaktoren wäre es bei der Mehrzahl der Fälle ausserordentlich schwierig, passende Blutspender zu finden.

Die theoretische Bedeutung dieser neuen Forschungsergebnisse sehen wir heute darin, dass es mit Hilfe all dieser Blutfaktoren gelingt, die Erbstruktur des Menschen in einer Weise zu untersuchen, die man vor kurzem nicht für möglich gehalten hat. Es handelt sich nämlich bei all diesen

Blutfaktoren um unveränderliche Erbmerkmale der roten Blutkörperchen des Menschen, die stets nach den Mendelschen Erbgesetzen aus dem Erbgut der Eltern in dasjenige ihrer Kinder übertragen werden.

Diese blutgruppenserologischen Neuerkenntnisse haben aber bereits eine praktische Nutzanwendung gefunden. Diese liegt in der Klärung strittiger Abstammungsfragen. Der Blutgruppenserologe ist heute ein unentbehrlicher Berater der Gerichte geworden, gelingt es ihm doch bei zahlreichen Vaterschaftsklagen, Ehelichkeitsanfechtungen und Kindsverwechslungen auf Grund seiner Untersuchungen Zusammenhänge aufzudecken, die dem Richter für die Beurteilung der jeweiligen Streitfälle oft unentbehrlich sind. Bei der überwiegenden Mehrzahl dieser Fälle handelt es sich um Vaterschaftsanfechtungen. In diesen Fällen stellt der Richter an den Blutgruppenserologen die Frage, ob der in Anspruch genommene Mann als Vater des betreffenden Kindes ausgeschlossen werden kann oder nicht. In solchen Fällen untersucht der Blutgruppenserologe die Erbstruktur der roten Blutkörperchen der Mutter, des Kindes und des fraglichen Vaters und erstattet sodann dem Gericht ein Gutachten, worin er erklärt, ob auf Grund seiner Untersuchungen der betreffende Mann als Vater ausgeschlossen werden kann oder nicht. Die direkte Frage, ob ein Mann Vater eines gewissen Kindes sei oder nicht, vermag die Blutgruppenserologie nicht zu beantworten. Es gelingt bis heute lediglich in einem gewissen Prozentsatz der Fälle, auf Grund der Blutfaktorenkonstellation bei der Mutter, dem Kinde und dem fraglichen Vater die bindende Aussage zu machen, dass ein fälschlicherweise als Vater eines Kindes bezeichneter Mann nicht Vater dieses Kindes sein könne, weil das Kind einen oder mehrere Blutfaktoren besitzt, die es weder aus dem Erbgut der Mutter noch aus demienigen des als Vater bezeichneten Mannes entnommen haben kann.

Die Verwendung eines Blutgruppensystems zur Klärung von strittigen Abstammungsfragen ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Zunächst muss verlangt werden, dass die Richtigkeit des theoretisch angenommenen Erbganges eines Blutgruppensystems an Hand einer grossen Zahl von Familienuntersuchungen bestätigt werden konnte. Ausserdem muss die Garantie geboten werden, dass bei der Bestimmung der betreffenden Blutfaktoren mit praktischer Sicherheit keine Bestimmungsfehler unterlaufen.

Die erste Voraussetzung nach der Sicherung des angenommenen Erbganges an Hand einer ausreichenden Anzahl von Familienuntersuchungen ist heute für das ABO-Blutgruppensystem (inklusive A-Untergruppen A_1 und A_2), für das MN-Blutgruppensystem und für das Rhesussystem (Faktoren C, D, E, c und e) ausreichend erfüllt. Im P-, Kell- und im Duffy-Blutgruppensystem konnten die erbbiologischen Voraussetzungen für eine ge-

richtliche Auswertung von solchen Ausschlüssen erst an einem verhältnismässig kleinen Familienuntersuchungsgut erhärtet werden. Immerhin ist dieses heute doch schon so umfangreich, dass unseres Erachtens die diese Faktoren betreffenden Untersuchungsergebnisse unter gewissen Vorbehalten in der Gerichtspraxis sehr wohl verwertet werden dürfen. Die Anzahl der bis heute im Lutheran-, Lewis- und Kidd-Blutgruppensystem durchgeführten Familienuntersuchungen reichen noch nicht aus, um auf Grund der Bestimmung dieser Faktoren in gerichtlichen Streitfällen bindende Aussagen zu machen.

Was die Voraussetzung einer einwandfreien Bestimmungstechnik anbetrifft, hat sich auf Grund der seit 1950 bestehenden Zusammenarbeit zwischen dem gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Zürich und dem Zentrallaboratorium für den Blutspendedienst des Schweizerischen Roten Kreuzes in Bern in unserem Lande die Forderung allgemein durchgesetzt, dass in allen Fällen die Bestimmungen in zwei unabhängig voneinander und mit verschiedenen Testseren arbeitenden Instituten vorgenommen werden sollen. Auf diese Weise ist es gelungen, Fehlbegutachtungen praktisch völlig auszuschalten.

Wenn wir uns nun fragen, wieviele von allen fälschlicherweise in Anspruch genommenen Väter ausgeschlossen werden können, gelangt man zu folgenden Ergebnissen: Durch die Verwendung der beiden seit Jahren in der Gerichtspraxis anerkannten Blutgruppensysteme, nämlich dem ABO- und dem MN-System, können lediglich rund 30 % fälschlicherweise als Vater bezeichneten Männer ausgeschlossen werden. Bei zusätzlicher Bestimmung der Rhesusfaktoren beträgt die Ausschlusschance rund 50 %. Durch die Mitverwendung der Faktoren Kell und Duffy konnte die Ausschlusschance weiter erhöht werden. So haben wir zum Beispiel bei der Untersuchung von 247 Vaterschafts- und Ehelichkeitsanfechtungsklagen sieben Fälle gefunden, bei denen durch die Bestimmung der Blutgruppen, der Faktoren M und N und der Rhesusfaktoren kein Ausschluss gefunden, bei denen aber durch die Mitbestimmung der Faktoren Kell, bzw. Duffy, der als Vater bezeichnete Mann ausgeschlossen werden konnte. Die Gesamtzahl der Vaterschaftsausschlüsse beträgt in unserem Untersuchungsgut nur rund 23 %; dies rührt davon her, dass in unserem Lande bei solchen Gerichtsfällen von nur rund 43 % aller Frauen falsche Männer als Väter bezeichnet werden.

Es ist anzunehmen, dass im Laufe der nächsten Jahre auf diesem Gebiete weitere Fortschritte erzielt werden können, indem es durch die Heranziehung weiterer Blutgruppensysteme gelingen wird, die Ausschlusschancen soweit zu steigern, dass fast jeder fälschlicherweise als Vater in Anspruch genommene Mann ausgeschlossen werden kann. Damit wird das alte Wort von Walter Bagehot: «Maternity is a matter of fact, paternity a matter of opinion» seine Gültigkeit verlieren.